

Anlage



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

30. September 2015

Seite 1 von 4

Verteiler Jugendamtsleitung

Aktenzeichen 3.2632.04  
bei Antwort bitte angeben

Tanja Grümer  
Landeskoordinierungsstelle  
Frühe Hilfen  
Referat 323  
Telefon 0211 837-2348  
Telefax 0211 837-2578  
Tanja.Gruemer@mfkjks.nrw.de

### **Verlängerung und künftige Förderung der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im Rahmen der Veranstaltung zum aktuellen Stand und dem künftigen Förderverfahren der Bundesinitiative Frühe Hilfen am 18. September 2015 in Düsseldorf angekündigt, möchte ich Sie hiermit über die weitere Förderung der Bundesinitiative informieren.

Bisher erfolgte die Weiterleitung der Bundesmittel über die Regelungsform einer Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung. Das Bundesfinanzministerium hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nunmehr um eine formale Veränderung der Regelung zur Weiterleitung der Mittel an die Länder und Kommunen gebeten, da das Bundesfinanzministerium diese Form langfristig förderrechtlich nicht für geeignet hält. Daher soll nun eine andere Regelungsform gesucht werden, in Betracht käme z.B. eine Bundesstiftung. Die Konstituierung einer solchen Regelung bedarf allerdings eines längeren zeitlichen Vorlaufs und ist jedenfalls in 2015 nicht mehr zu realisieren.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Um keine Lücke entstehen zu lassen, hat das BMFSFJ die Anregung der Jugend- und Familienministerkonferenz aufgenommen: Die bestehende Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung (BLVV) „Bundesinitiative

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“ wird bis zu dem Zeitpunkt verlängert, an dem mit Zustimmung von Bund und Ländern eine neue förderrechtliche Regelungsform zur Weiterleitung der Bundesmittel in Kraft tritt, mit der die geschaffenen Netzwerke Frühe Hilfen und psychosozialen Unterstützungen von Familien weiter gefördert werden.

Seite 2 von 4

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, hat die dauerhafte Finanzierung der Bundesinitiative mit Schreiben vom 17. September 2015 an die Jugend- und Familienministerkonferenz nochmals zugesichert.

Die Kontinuität der Finanzierung der Maßnahmen, die aus der Bundesinitiative gefördert werden, wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) über den 31.12.2015 hinaus nahtlos sichergestellt. Für die Finanzierung stellt der Bund entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 3 Abs. 4 Satz 3 KKG dauerhaft jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung.

Das bedeutet, dass die Mittel aus der Bundesinitiative Frühe Hilfen dauerhaft zur Verfügung gestellt und damit verstetigt werden. Lediglich die formale Ausgestaltung der Weiterleitung der Bundesmittel wird sich voraussichtlich ab 2017 ändern. In diesem Zusammenhang können im Nachgang zu den Evaluationsergebnissen zur Bundesinitiative für die Zukunft die bestehenden Fördervoraussetzungen um neue ergänzt werden. Allen Akteuren ist dabei an einer größtmöglichen inhaltlichen Kontinuität gelegen. Die Beibehaltung der Förderbereiche und bisherigen Fördervoraussetzungen gilt daher als sicher.

In den kommenden Monaten werden der Bund und die Länder intensiv an einer rechtstechnisch tragfähigen, verfassungskonformen Lösung für ein geplantes Zweckvermögen im Sinne des § 3 Abs. 4 KKG arbeiten. Ziel ist, dass die Lösung dieser gesetzlich dauerhaft angelegten Mitfinanzierung des Bundes bei den Strukturen und dem Personal der Frühen Hilfen nahtlos noch im Jahr 2016 an die Bundesinitiative anknüpft.

In der nun zunächst fortzuführenden Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ sind lediglich die für eine Verlängerung unbedingt erforderlichen Änderungen aufgenommen worden. So ist insbesondere ein dritter (unbefristeter) Förderzeitraum ab 01.01.2016 aufgenommen worden. Alle Regelungen zum Einsatz und zu der Priorisierung der



Fördermittel bleiben ebenso wie der Verteilungsschlüssel der Bundesmittel auf die Länder für die 51 Millionen Euro jährlich bestehen.

In Nordrhein-Westfalen wird darüber hinaus ab dem nächsten Jahr die bereits kommunizierte „Sockelfinanzierung“ umgesetzt. Danach erhalten alle Kommunen, die bislang (bei der anteilmäßigen Verteilung nach der Anzahl der Kinder unter drei Jahren im SGB II-Bezug im jeweiligen Jugendamtsbezirk) unter 12.500 € Fördermittel erhalten haben, diesen Betrag als Mindestförderung. Alle anderen Kommunen behalten ihre Förderhöhe bei (siehe beigefügte Übersicht zur Aufteilung der Leistungen in NRW nach § 3 Abs. 4 KKG). Seite 3 von 4

Nach der erfolgten schriftlichen Bestätigung der Verlängerung der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung durch alle Bundesländer kann das BMFSFJ die Anträge der Länder bewilligen. Unmittelbar nach Eingang des Bescheids des Bundes werden die Bescheide an die Jugendamtsbezirke versandt.

Den Bescheiden beigefügt werden die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen für die Weiterleitung von Bundesmitteln an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“, die inhaltlich lediglich eine Änderung, den Förderbereich A „Netzwerk Frühe Hilfen“ betreffend, beinhalten: Die Frist zur Einholung eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses zum Ausbau oder Aufbau des Netzwerkes Frühe Hilfen wird auf den 31.12.2016 verlängert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die Bescheide den Jugendämtern jeweils am Anfang des laufenden Haushaltsjahres übersandt.

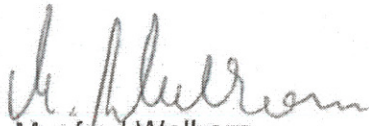
Die Förderung im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen erfolgt in Nordrhein-Westfalen auch künftig durch fachbezogene Pauschalen und jährliche Bescheide der Bewilligungsbehörde, so dass auch weiterhin die entsprechenden Verwendungsnachweise zu erbringen sind. Für das laufende Haushaltsjahr 2015 sind die Verwendungsnachweise bis spätestens 31.03.2016 und für das Haushaltsjahr 2016 bis spätestens 31.03.2017 einzureichen.

Wie auch in den Vorjahren sind die Länder gefordert, dem Bund ihre perspektivische Mittelplanung für das kommende Haushaltsjahr bis jeweils Ende Dezember des Vorjahres zu übermitteln. Ich bitte daher um Abgabe Ihres Maßnahmenplans für das Haushaltsjahr 2016 bis spätestens 31.10.2015.

Abschließend möchte Ihnen als Leitungen und Ihren Netzwerkkoordinierenden an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für Ihren Einsatz in den Frühen Hilfen in den letzten Jahren danken, mit dem Sie einen wichtigen Beitrag geleistet haben, die Bedingungen junger Menschen für ein Aufwachsen im Wohlergehen zu verbessern.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Manfred Walhorn

Anlage